Wien, Donnerstag, den 8. December 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberculose durch Fleisch und Milch tuberculöser Kühe.*)

Von Professor **Odo Bujwid** in Krakau.

Die Tuberculose in Europa überhaupt, in Oesterreich aber insbesondere verbreitet sich überraschend schnell. Die statistischen Zahlen der Tuberculose-Sterbefälle übersteigen vielfach jene aller übrigen Krankheiten. In seinem im Jahre 1896 gehaltenen Vortrage hat Professor Weichselbaum mit vielen anderen Forschern übereinstimmend hervorgehoben, daß keine der die Menschheit bedrohenden Krankheiten so zahlreiche Sterbefälle nach sich ziehe. Gegenwärtig erliegen im allgemeinen 10 bis 14 Procent der Gestorbenen der Tuberculose. Die Anzahl der Erkrankungen ist noch größer, aber davon wissen am besten die Anatomo-Pathologen, welche die Veränderungen der alten, geheilten Tuberculose erst auf dem Secirtische wahrnehmen. Die Anzahl der Erkrankungen an Tuberculose beträgt mindestens nochmals so viel.

Man spricht und schreibt viel über die Ansteckungsfähigkeit der Tuberculose. Die allgemeine Aufmerksamkeit wendet sich jedoch mehr den acuten und epidemischen Krankheiten zu, deren Beginn und Herkunft leichter erforscht und erkannt werden kann. Die Tuberculose kommt heimlich, unmerklich und bemächtigt sich allmählich des Organismus. Das, was im allgemeinen als Anfang dieser Krankheit angesehen wird, ein unmerkliches Husten, Hämoptoe u. dergl., sind gewöhnlich Merkmale bereits weit fortgeschrittener Dinge, deren Beginn schon mehrere Monate und vielleicht auch Jahre zurückdatirt.

Vom Jahre 1882 an, d. i. seit der Zeit der Forschungen Robert Koch's, wissen wir, daß der Keim der Tuberculose seinen Weg in den Organismus durch die unmittelbare Ansteckung findet. Die Prädisposition der Zellen und der Heredität spielen hier eine untergeordnete Rolle, weil thatsächlich nur der Keim eine Ansteckung hervorrufen kann. Es gibt gewisse Factoren, welche die Ansteckung erleichtern, es gibt Umstände, welche die Tuberculose nahezu bedingen.

Der Keim der Tuberculose ruft nicht immer die Tuberculose hervor — jedenfalls jedoch gibt es keine Tuberculose ohne den tuberculosen Keim. Dies ist gegenwärtig ein Axiom, welches nicht abgestritten werden kann.

Die Uebertragung der inficirenden Keime der Tuberculose vermittelt der Kranke selbst, sein beim Husten erfolgter Auswurf, welcher in die Luft verstäubt wird, wie dies Flügge mit Recht behauptet, das Sputum der Kranken, und zwar besonders in engen, schlecht gelüfteten Wohnungsräumen, ferner die Gegenstände, welche von Kranken benutzt werden, wie Taschentücher, Bettwäsche, Kleider. Endlich werden diese Keime durch die Nahrung übertragen. In diesem Falle rühren die Keime nicht von kranken Menschen, sondern von an Tuberculose erkrankten Thieren her.

Wie die Versuche Koch's, welche von vielen Forschern bestätigt wurden, bewiesen haben, läßt sich die Tuberculose von Menschen auf Thiere übertragen. Von verschiedener Seite wurde dann festgestellt, daß die Keime, welche die Tuberculose bei Säugethieren hervorrufen, mit denjenigen, welche die Tuberculose bei Menschen bedingen, identisch oder nahe verwandt sind. Es wurde auch wirklich die Ansteckung durch eine directe Uebertragung der Keime von Thieren auf Menschen beobachtet. Es seien hier die zwei prägnantesten Fälle angeführt.

Dr. Tscherning in Kopenhagen berichtet, daß bei ihm zur Behandlung ein Thierarzt sich angemeldet hatte mit einer Geschwulst am Finger, welche auf eine bei der Section einer an Tuberculose erkrankten Kuh stattgefundene Verletzung zurückzuführen war. Die Geschwulst hat sich als eine Neubildung tuberculöser Natur erwiesen, was durch den Befund der Tuberkelbacillen bestätigt wurde.

Ein anderer Fall betrifft den Thierarzt de Moses (1885) in Weimar. Derselbe war 34 Jahre alt, vollkommen gesund, hatte niemals an sich irgend welche Symptome einer tuberculösen Erkrankung bemerkt, als er bei Gelegenheit der Section einer tuberculösen Kuh sich eine Verletzung zuzog. Die kleine Schnittwunde wurde bald geheilt, aber 6 Monate später hatte Dr. Pfeiffer, von welchem dieser Fall auch beschrieben wurde, an dem Orte, wo die Verletzung stattgefunden, die Tuberculose der Haut beobachtet. Im Jahre 1886 konnte an dem Patienten schon eine Lungenphthise nachgewiesen werden und $2\frac{1}{2}$ Jahre nach der Verletzung starb derselbe an dieser Krankheit. Nocard theilte mir persönlich seine Beobachtung mit, aus welcher mit Sicherheit zu schließen ist, daß die Keime der Tuberculose der Vögel, welche morphologisch und biologisch von den bekannten Tuberkelbacillen sich so sehr unterscheiden, auf Menschen übertragen werden können. Er erzählte mir, daß ein Diener seines Institutes, welchem die Aufgabe zufiel, öfters Sectionen an Tuberculose erkrankter Vögel auszuführen, als er die Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt hatte, bald Symptome einer tuberculösen Affection der Lungenspitzen bekam. In

*) Aus dem „Oesterr. Sanitätswesen". In der Sitzung des ständigen Beirathes im Ministerium des Innern für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen am 15. Juni 1898 vorgelegter Antrag.

seinem beim Husten erfolgten Auswurf wurden die Keime der Tuberculose der Vögel gefunden und die Bacillen der Geflügeltuberculose aus dem Auswurf cultivirt. Dieser Fall endete übrigens in Heilung.

Es würde uns zu weit führen, andere ähnliche Fälle hier zu beschreiben. Es besteht eine umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand.

Von den Nahrungsmitteln, welche die Tuberculose zu verbreiten vermögen, sind vor allem das Fleisch und die Milch tuberculöser Thiere zu nennen. Von der Tuberculose werden oft verschiedene Hausthiere betroffen, und zwar besonders die Schweine und die Kühe. Bei älteren Kühen begegnet man ihr sehr häufig.

Die Tuberculose ist keine septische Krankheit. Ihre Keime inficiren selten das Blut und die Säfte. Sie haben im Gegentheil die Neigung, locale Herde zu bilden, welche wie runde Körner aussehen und an Perlen erinnern (deshalb wurde die Krankheit bei Kühen „Perlsucht" genannt). Im Blute und in Muskeln findet man die Krankheitskeime sehr selten. Da das Fleisch außerdem vor dem Gebrauch einer stärkeren Wärmewirkung ausgesetzt wird, so gehört eine Ansteckung mit Tuberculose durch Fleischgenuß zu den seltensten Fällen; in Oesterreich umsomehr, als die österreichischen Sanitätsvorschriften den Gebrauch des Fleisches kranker Thiere nur dann zulassen, wenn nur einzelne Organe inficirt gefunden wurden. Bei der Infection mehrerer Organe, wie dies z. B. bei der Tuberculose der serösen Häute der Fall ist, wird die Zerstörung des ganzen Thieres angeordnet.

Wenn daher das Fleisch eine tuberculöse Ansteckung nur in seltenen Fällen herbeiführen kann, so birgt dagegen die Milch sehr oft den Tuberculose-Keim. Wir dürfen nicht vergessen, daß dieses Nahrungsmittel sehr oft im rohen Zustande „direct von der Kuh" genossen wird. Wenn wir auch den Genuß ungekochter Milch verbieten können, wie sollen wir die Uebertragung der Keime mit der Sauermilch, Sahne, Butter und anderen Molkereiproducten verhüten, also den Nahrungsmitteln, welche gerade in ungesottenem Zustande genossen werden?

Von zahlreichen Autoren wird zwar angenommen, daß die Milch nur von jenen Kühen ansteckend sei, deren Euter mit Tuberculose behaftet ist. Zahlreiche andere Forscher aber behaupten, daß die Tuberculose einer Kuh selbst dann mit der Milch übertragen werden kann, wenn das Euter gesund ist. Glücklicherweise greift die Tuberculose nur selten auf die Kuheuter über. Aber auch diese, obzwar seltenen Fälle, können bei der allgemeinen Verbreitung der Tuberculose und dem bedeutenden täglichen Genusse von Molkereiproducten wohl zahlreich sein. Wenn sie jedoch unserer Aufmerksamkeit entgehen, so ist das lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Beginn der Tuberculose sich überhaupt nicht bestimmen läßt. Wer weiß, wie viele Menschen auf diese Weise angesteckt werden. Es ist möglich, daß der Häufigkeit der Tuberculose eben die Uebertragung mit der Milch und den Molkereiproducten wenigstens zum Theile zugrunde liegt. Daß die Tuberculose bei Kühen sehr häufig vorkommt, dies bekräftigen zahlreiche Beweise.

In Preußen wurden im Jahre 1893 von den 695.852 untersuchten Stück Vieh 62.312 Stück Vieh oder 8·9% tuberculös befunden. In Berlin waren 15% tuberculös befunden, in Magdeburg 17·5%. In Sachsen fand man von 69.164 untersuchten Stück Vieh 12.630 Thiere, also 18·26% mit Tuberculose behaftet. Nach Strauch wächst die Verbreitung der Tuberculose in den Viehherden Deutschlands alljährlich, und zwar fallen dieser Krankheit besonders häufig die Kühe zum Opfer, so daß von den 10—15 Jahre alten Kühen 75% an Tuberculose krank gefunden wurden. Im Jahre 1894 wurden in 127 Schlachthäusern Deutschlands 8% Zuchtstiere, 20% Ochsen und 64% Kühe tuberculös gefunden. Während der letzten drei Jahre (1890—1893) ist die Verbreitung der Tuberculose in Sachsen von 16·4% auf 18·26% gewachsen. In Berlin wurden im Jahre 1891 12·5%, im Jahre 1893 15·1%, in Leipzig im Jahre 1888 11·1%, im Jahre 1893 dagegen 28·1%, in Schwerin im Jahre 1886 10·7%, im Jahre 1894 dagegen 35% Vieh mit Tuberculose behaftet gefunden. Die Viehherden Dänemarks waren im Anfang des laufenden Jahrhunderts frei von Tuberculose; um das Jahr 1840 ist die Tuberculose mit den Zuchtstieren aus Holstein nach Dänemark eingewandert. Im Jahre 1850 wurde dieselbe durch die Einführung der Schorthornrasse verbreitet, so daß im Jahre 1893 in den Schlachthäusern Kopenhagens bei 17% der Thiere Tuberculose nachgewiesen werden konnte. Auf dem Lande wurden in 717 Viehherden von 19.462 Stück Vieh 7428 oder 61·6% tuberculös gefunden.

In England, wo bei der Bekämpfung der Lungenseuche (auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1890) nicht nur die kranken, sondern auch die im Verkehre mit den kranken gewesenen gesunden Thiere geschlachtet werden und diese Seuche in zwei Jahren fast vollständig unterdrückt wurde, wurden im Jahre 1891 von 10.269 Stück untersuchten Vieh nur 778 Stück mit Lungenseuche, dagegen 1260 oder 12·5% mit Tuberculose behaftet gefunden. Im Jahre 1893 war die Lungenseuche schon selten anzutreffen, und zwar: auf 3611 Stück Vieh ergaben sich 134 Stück als an Lungenseuche krank, dagegen wurden bei dieser Gelegenheit 805 Stück oder 22·3% der untersuchten Zahl tuberculös gefunden.

Es könnte scheinen, daß bei uns in Oesterreich die Verhältnisse besser sind, denn die Ergebnisse der Untersuchungen in den Schlachthäusern weisen keineswegs so hohe Zahlen auf. Der statistischen Zusammenstellung für die Stadt Wien entnehmen wir, daß im Jahre 1893 1·79%, im Jahre 1894 1·61, im Jahre 1895 1·31% von dem untersuchten Vieh tuberculös befunden wurde.

Nach den statistischen Daten des Schlachthauses der Stadt Krakau wurden in den Jahren 1894 bis 1897 von den 8487 geschlachteten Kühen 481 oder 5·6% tuberculös gefunden. Diese Procentzahl wird aber viel kleiner, wenn man die Zahl der tuberculösen Thiere unter dem gesammten geschlachteten Vieh berechnet. So wurden von den

771	geschlachteten	Zuchtstieren	10	Stück	tuberculös	gefunden
51.596	„	Ochsen .	. 52	„	„	„
8.487	„	Kühen .	. 481	„	„	„
13.953	„	Jungen	. 54	„	„	„
74.722	„	Kälbern	. 0	„	„	„

zusammen wurden also nur 597 Stück oder 0·4% der Gesammtzahl der geschlachteten Thiere tuberculös gefunden.

Im Anschlusse an diese Resultate verdient bemerkt zu werden, daß man bei Kälbern selten der Tuberculose begegnet. Dies wurde vielfach beobachtet und ist ein wichtiger Umstand, auf welchen wir später noch zurückkommen werden.

Die besonders in den Schlachthäusern hierzulande beobachteten Verhältnisse können nicht als Beweise gelten, daß die Tuberculose in Oesterreich weniger verbreitet ist, als im Auslande, denn die Controle in dieser Richtung ist sehr mangelhaft, oder, was noch schlimmer ist, die kranken Thiere werden der Controle entzogen, und zwar in der Weise, daß, wenn die Thiere sich tuberculös erweisen, dieselben nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern in der nächsten Umgebung der Stadt oder auf dem Lande, wo die thierärztliche Controle fehlt, geschlachtet werden. So wird in Krakau die Controle umgangen. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß in anderen Städten das Gleiche der Fall ist. Es müßte die Controle der in der Umgebung der Städte befindlichen Schlachthäuser, sowie die Beschau des in die Städte eingeführten Fleisches verschärft werden, um diesen Zuständen entgegen zu arbeiten. Die thierärztliche Untersuchung in den Schlachthäusern bezieht sich nur auf das geschlachtete Rindvieh. In den Stallungen müssen die lebenden Thiere vom Thierarzte untersucht werden. Diese thierärztliche Untersuchung ist seit längerer Zeit als unzureichend bekannt. Die Section der geschlachteten Thiere erweist, daß die tuberculöse Veränderung der inneren Organe oft durch das äußere Aussehen der Thiere gar nicht verrathen wird. Ein überzeugendes Beispiel wurde von Nocard angeführt. Ein gemästeter Ochs, welcher in Marmande ausgestellt, mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet und von einem Metzger für die Summe von 800 Francs angekauft wurde, hat sich nach dem Schlachten so stark mit Tuberculose behaftet erwiesen, daß das Fleisch dem Verkaufe entzogen werden mußte.

So viel über die Tuberculose im Fleische.

Ueber die weite Verbreitung der Tuberculose durch Milch und durch Milchproducte berichten uns zahlreiche Untersuchungen von verschiedenen Forschern, wie auch manche klinischen Beobachtungen. Hier führe ich einige solche von Nocard notirte Fälle an.

Dr. Stang hat ein siebenjähriges Kind in der Behandlung gehabt, welches von gesunden Eltern stammte und in einer vollkommen gesunden Umgebung gepflegt wurde. Dieses Kind ist unter den Symptomen der Lungen- und Darmtuberculose gestorben. Eine Section bestätigte diese Todesursache. Es hatte von der ungekochten Milch einer Kuh getrunken, die außer mit allgemeiner Tuberculose noch mit einer stark entwickelten Eutertuberculose behaftet gewesen war.

In Bern hat Dr. Demme vier ähnliche Fälle im Jenner's Spitale beobachtet. Die von ihm behandelten Kinder haben vorher von der Milch tuberculöser Kühe genossen. Aus der Anzahl von 2000 tuberculösen Kindern, welche in diesem Spitale im Laufe von 20 Jahren

behandelt wurden, betrachtet Demme diese Art der Ansteckung nur für die erwähnten vier Kinder als mit Sicherheit constatirt, während irgend eine andere Ansteckungsart ausgeschlossen war.

Nocard führt noch eine Thatsache an, die von der Bedeutung eines wichtigen Experimentes ist. Dr. Gosse aus Genf hat im „Journal de Genève“ (31. Juni 1893) eine Beobachtung veröffentlicht, die er als ein trauriges Beispiel der Unvorsichtigkeit hervorhebt, welche beim Trinken der rohen Milch begangen wird. Der Fall bezieht sich auf seine eigene Tochter, ein blühendes achtzehnjähriges Mädchen, welches nach der Niederlassung in der Sommerfrische, infolge des Genusses der Milch von einer Kuh, bei welcher die Eutertuberculose constatirt wurde, der Ansteckung und Erkrankung verfallen ist. Die Section hat eine Tuberculose des Darms und des Mesenteriums constatirt.

In der letzten Zeit häufen sich mehr und mehr die Befunde von Tuberculose-Bacterien in der Milch, sowie in der Butter. Im hygienischen Institute der Universität in Krakau wurde eine Anzahl von Meerschweinchen mit der rohen Marktmilch gefüttert. Nach Verlauf von zwei bis vier Monaten konnte man bei vielen von diesen Thieren die Tuberculose des Darms constatiren.

Bei der Fütterung der Meerschweinchen mit der rohen Milch von tuberculösen Kühen, die aber gesunde Euter hatten, konnte ich dagegen die Tuberculose nicht hervorrufen. Dem widersprechen die Beobachtungen von Ernst und theilweise von Bang.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ob eine zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, als unerlaubt im Sinne des § 878 a. b. G. B. anzusehen sei, ist von Fall zu Fall (insbesondere nach Maßgabe des Inhaltes und der Tragweite der vereinbarten Beschränkung, sowie des Verhaltens der Parteien) zu beurtheilen.

Mit Vertrag vom 25. September 1888 hat sich B., welcher im Geschäfte der Firma A. in S. als Gehilfe bedienstet war, verpflichtet, durch 5 Jahre, vom Tage seines Austrittes aus dem Geschäfte der Firma gerechnet, in S. weder in ein anderes Concurrenzgeschäft als Gehilfe oder Gesellschafter einzutreten, noch ein selbständiges Concurrenzgeschäft zu gründen; zugleich wurde in dem Vertrage eine vierwöchentliche Kündigungsfrist bestimmt.

Nach seinem im October 1896 erfolgten Austritte aus dem Geschäfte der besagten Firma hat nun B. im Laufe des November desselben Jahres in S. ein selbständiges Concurrenzgeschäft eröffnet.

Der in der Folge wider ihn von der Firma auf Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtung, beziehungsweise Auflösung seines Geschäftes überreichten Klage wurde in der ersten Instanz unter Berufung auf den vorliegenden Vertrag und in der Erwägung stattgegeben, daß auf die vom Beklagten vorgeschützte Vereinbarung, es sei ihm anläßlich der Vertragsschließung vom Vertreter der klägerischen Firma zugesichert worden, daß man ihm niemals kündigen werde, nach Maßgabe des § 887 a. b. G. B. kein Bedacht genommen werden könne, die weitere Einwendung des Beklagten aber, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, daher unerlaubt sei, unstichhältig erscheine, da die Uebernahme der Verpflichtung, ein bestimmtes Gewerbe an einem bestimmten Orte und durch eine gewisse Zeit nicht zu betreiben, durch die bestehenden Gesetze nicht verboten ist.

Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage unbedingt abgewiesen, weil sich die zwischen den Parteien zustande gekommene Abmachung mit Rücksicht darauf, daß unwidersprochenermaßen der fragliche Vertrag dem Beklagten von der Firma erst nach seinem Eintritte in ihr Geschäft vorgelegt, und dessen Verpflichtung ohne jedwede Gegenleistung der klägerischen Firma stipulirt wurde, als unerlaubt im Sinne des § 878 a. b. G. B. darstellt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 2. Juni 1898, Z. 5211, das Urtheil der zweiten Instanz aus nachstehenden Gründen bestätigt:

Infolge der auf gewerblichem Gebiete stets zunehmenden Concurrenz entsteht die immer häufiger auftretende Rechtsfrage, ob eine zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit, sei es nach Zeit, Ort oder Gegenstand, beschränkt wird, als giltig anzusehen sei oder nicht. Die inländischen Gesetze enthalten in dieser Richtung keinerlei specielle Vorschriften, es ist daher die Frage nach den allgemein geltenden, materiell rechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. zu lösen. Das a. b. G. B. setzt nun im § 878 fest: „Was ... unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden.“

Im allgemeinen unerlaubt ist es weder, daß der Gewerbsunternehmer seine Gewerbsgeheimnisse oder andere Interessen zu schützen sucht, indem er den Gewerbsgehilfen verpflichtet, an einem bestimmten Orte und durch eine bestimmte Zeit das Gewerbe nicht auszuüben, noch ist es für den Gewerbsgehilfen unerlaubt, sich in dieser Richtung zu binden.

Allein die Erfahrung lehrt, daß im Concurrenzkampfe derartige Verabredungen das Maß des Erlaubten weit überschreiten, sei es durch die Dauer oder den Umfang der auferlegten Beschränkungen, sei es durch den anderweitigen Inhalt derselben.

Der Proceßrichter, der über den Parteien steht, wird daher vorerst nicht im allgemeinen und für alle Fälle aussprechen dürfen, daß Vereinbarungen dieser Art ohneweiters ungiltig sind, er wird vielmehr von Fall zu Fall die besonderen Umstände zu erwägen haben, insbesondere die gewerblichen und socialen Verhältnisse beider Theile, ihr beiderseitiges Vorgehen, sowie den Inhalt und die Tragweite der vereinbarten Beschränkung, und wird erst dann Beschluß fassen, ob nach der besonderen Lage des Falles dieser oder jener Theil über das Maß des Erlaubten verpflichtet werden soll, und ob die geforderte Leistung im Sinne des § 878 a. b. G. B. eine „unerlaubte“ ist.

Im gegebenen Falle hat unbestrittenermaßen die klägerische Firma dem Beklagten einige Zeit, nachdem er bereits in ihr Geschäft als Gehilfe eingetreten war, durch ihren Vertreter die Vereinbarung, inhaltlich deren eine vierwöchentliche Kündigungsfrist bestimmt, und Beklagter ohne jedwede Gegenleistung der klägerischen Firma verpflichtet wurde, daß er durch 5 Jahre nach erfolgtem Austritte aus dem Geschäfte in S. weder in ein anderes Concurrenzgeschäft eintreten, noch ein solches selbständig etabliren werde, zur Unterfertigung vorgelegt, und hat Beklagter diese seine spätere Erwerbsthätigkeit und sein Fortkommen sicherlich sehr beeinträchtigende Verpflichtung unter dem Drucke der Verhältnisse, speciell des bereits eingegangenen Dienstverhältnisses, auf sich genommen. Es fällt dabei besonders ins Gewicht, daß in dem vorliegenden schriftlichen Vertrage, durch welchen für den Beklagten eine so weitgehende Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit stipulirt wurde, auch nicht die geringste Cautel für die Sicherung des Beklagten in seiner Stellung bei der Klagsfirma Aufnahme gefunden hat, und letztere in der Ausübung ihres Kündigungsrechtes in keiner Weise beschränkt war.

Aus den beiderseitigen Proceßausführungen ergibt sich nun ferner, daß der Beklagte durch 8 Jahre im Dienste der Klagsfirma verblieben ist, am 1. October 1896 aus seiner Dienststellung ausschied und hierauf im November desselben Jahres in S. ein selbständiges Geschäft errichtete. Aus den Proceßausführungen ergibt sich aber auch, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens der Klagsfirma erfolgt ist, da letztere die diesbezügliche Behauptung des Beklagten zwar im allgemeinen negirt, in der Schlußrede jedoch selbst zugibt, es sei richtig, daß sie die Kündigung trotz Protestes des Beklagten nicht zurückgenommen habe, und — ohne für diese Kündigung irgend welche Gründe anzuführen — an dem Standpunkte festhält, daß sie zur Kündigung schon kraft jener Vereinbarung berechtigt gewesen sei.

Bei dieser Sachlage erweist sich mit Rücksichtnahme auf alle in Betracht zu nehmenden Verhältnisse und namentlich mit Rücksicht auf das gesammte Verhalten der klägerischen Firma gegenüber dem Beklagten die demselben in Bezug auf dessen gewerbliche Thätigkeit durch den mehrerwähnten Vertrag auferlegte Beschränkung als unerlaubt (contra bonos mores) im Sinne des § 878 a. b. G. B., und stellt sich diesemnach der auf diesen Vertrag gestützte Klagsanspruch als unhaltbar dar.

(B. z. J. M. V. Bl.)

Die Durchführung einer Strafverhandlung wegen Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, seitens des hiebei in eigener Sache interessirten Beamten ist gesetzwidrig.

Als der Polizeicommissär M. in der Bahnhofrestauration in S., um den Gesundheitszustand einer aus W. angekommenen Geisteskranken zu constatiren, erschienen war, näherte sich ihm ein gewisser H. und gab, ohne befragt zu werden, dem genannten Polizeicommissär Rathschläge, was mit der Geisteskranken zu thun wäre. Der Polizeicommissär

erwiderte demselben darauf, er brauche keine Rathschläge, nachdem er wisse, was er zu thun habe, und bemerkte dabei, daß sich in S. jedes Kind („Bube") in Polizeiangelegenheiten einmische.

Als später der Polizeicommissär zu dem von T. ankommenden Zuge auf dem Bahnhofe erschien, näherte sich ihm H., stellte denselben in arroganter und beleidigender Weise mit gehobener Stimme wegen der vorangeführten Aeußerung, insbesondere wegen des Gebrauches des Wortes „Bube" zur Rede und verharrte im beleidigenden Benehmen trotz der abgegebenen Erklärung seitens des Polizeibeamten, daß er mit der obangeführten Aeußerung nur die Ortsverhältnisse schildern wollte.

Mit dem Erkenntnisse vom 26. April 1897, Z. 236, hat die k. k. Polizeiexpositur in S. den Adolf H. wegen Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, begangen durch ungestümes und beleidigendes Benehmen am 24. April 1897 gegenüber dem am Bahnhofe in S. dienstthuenden Leiter der Polizeiexpositur, zur 24stündigen Arreststrafe verurtheilt.

Ueber den dagegen vom Adolf H. ergriffenen Recurs hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 25. Mai 1897, Z. 39.148, das berufene Erkenntniß mit der Modification bestätigt, daß die begangene That eine Uebertretung des § 12, lit. a der kais. Verordnung bildet und dem mit dem Recurse verbundenen Gesuche um Nachsicht der Arreststrafe oder Umwandlung derselben in eine Geldstrafe ob Mangels hiefür sprechender Gründe keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. August 1897, Z. 25.575, aus Anlaß des vom Adolf H. eingebrachten Gnadengesuches um Nachsicht, beziehungsweise Umwandlung der demselben auferlegten Arreststrafe in eine entsprechende Geldstrafe, die beiden unterinstanzlichen Entscheidungen von amtswegen behoben, weil die Strafverhandlung in erster Instanz, beziehungsweise das erstinstanzliche Erkenntniß von dem in eigener Sache interessirten Polizeicommissär durchgeführt, beziehungsweise gefällt wurde.

Zugleich wurde die Statthalterei in L. aufgefordert, zur Erhebung und Beschlußfassung in der in Rede stehenden Angelegenheit eine andere unbefangene Behörde zu delegiren. N.

Notiz.

(Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parcellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen.) Das Finanzministerium hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 5. October 1898, Z. 39.201, die Finanzministerialerlässe vom 20. Jänner 1888, Z. 33, beziehungsweise 7. Juli 1890, Z. 20.748 (mitgetheilt mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1890, J. M. V. Bl. Nr. 35), in Erinnerung gebracht, laut deren den als Gerichtscommissäre fungirenden Notaren hinsichtlich der Objecte, auf welche sich der gerichtliche Auftrag erstreckt, die Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters zu gestatten ist, und weiters die nachstehenden Verfügungen getroffen:

„Behufs Erzielung der im Interesse des Realverkehres erwünschten Erleichterungen bei Benützung der gedachten Operate wird die k. k. Direction ermächtigt, die Einleitung zu treffen, daß bei der jedermann freistehenden Einsichtnahme in die Operate des Grundsteuercatasters allgemein auch die Entnahme von Notizen aus diesen Operaten — die Catastralmappen ausgenommen — zugelassen wird.

Diese Notizen dürfen jedoch nicht den Charakter einer förmlichen Copie besitzen, daher die Beamten des Steueramtes und die Vermessungsbeamten vorkommendenfalls darauf zu sehen haben, daß die ertheilte Befugniß seitens der Parteien nicht mißbraucht werde.

Die Anfertigung von Notizen aus den Catastralmappen gelegentlich der Einsichtnahme in diese kann mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit der Schonung dieser werthvollen Operate im allgemeinen nicht gestattet werden, daher sie nur insoweit zu gewähren ist, als hiefür eine besondere Anordnung seitens des Finanzministeriums besteht (Note 91, lit. a und b der mit dem h. o. Erlasse vom 23. Mai 1896, Z. 24.642, der k. k. Direction zugekommenen Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters).

Uebrigens sind die Parteien, welche sich über die Lage einzelner Parcellen und deren Bezeichnungen Notizen anzufertigen wünschen, daran nicht zu hindern, sich auf Grund der Indicationsskizzen eine Freihandzeichnung mit Bleistift anzufertigen, wobei allerdings die Anwendung von Pauspapier und somit eine förmliche Copirung nicht zu gestatten ist.

Weiters erhält die k. k. Direction den Auftrag, in dem Falle, als es nicht schon geschehen sein sollte, die Einleitung zu treffen, daß die Evidenzhaltungsbeamten in den Fällen, in welchen von Seite der Partei die Nachweisung des Flächeninhaltes der Parcellen auf den von diesen Beamten ausgefertigten geometrischen Plänen (Copien der Catastralmappen) beansprucht wird, dem diesfälligen Begehren entsprechen.

Insoferne zur Zeit der Ausfertigung der Mappencopie die Flächenberechnung hinsichtlich der betreffenden Parcellen noch nicht vollzogen ist, muß es selbstverständlich der Partei überlassen werden, nach erfolgter Flächenberechnung, welche in der Regel der Winterperiode vorbehalten bleiben muß, die Nachtragung der Flächendaten im Plane zu beanspruchen.

Die Gebür für die Nachweisung der Flächenmasse auf dem geometrischen Plane ist nach Post Nr. 13, lit. A, des mit dem h. o. Erlasse vom 6. December 1895, Z. 49.113, festgesetzten Tarifes zu berechnen.

Dementsprechend ist das Erforderliche zu veranlassen."

Personalien.

Se. Majestät haben die Einreihung des geheimen Rathes und Landespräsidenten in Krain Victor Freih. v. Hein ad personam in die III. Rangsclasse der Staatsbeamten genehmigt.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Statthalter in Steiermark Olivier Marquis Bacquehem in den zeitlichen Ruhestand versetzt und ihm die volle Anerkennung der geleisteten Dienste bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben den Landespräsidenten in Schlesien geheimen Rath Manfred Grafen Clary u. Aldringen zum Statthalter in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Josef Grafen Thun-Hohenstein zum Landespräsidenten in Schlesien ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe Otto Sporner der Finanz-Landesdirection in Brünn den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Nikolaus Ritter v. Porabowski zum Statthaltereirathe in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Director der Dicasterial-Gebäudedirection in Wien Michael Koch zum Oberbaurathe in der VI. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben den Consul Emil Ritter Stoffella von Alta Rupe zum Hof- und Ministerial-Secretär im Ministerium des Aeußern ernannt.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirector im Finanzministerium Ferd. Lott den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ackerbauministerium Josef Hammig taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur der Dicasterial-Gebäudedirection in Wien Josef Reddi taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur der Dicasterial-Gebäudedirection in Wien Joh. Gart das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Salinenhauptcassier Josef Saherpöth den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Concepts-Aspiranten Dr. Josef Grafen Somssich de Saárd zum unbesoldeten Gesandtschafts-Attaché ernannt.

Se. Majestät haben den Handelsmann Otto v. Drehnen in Adelaide zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. u. k. Consular-Akademie Guido Panfilli, Heinr. Freih. Spens v. Booden, Dr. Hans Schwegel, Anton Graf Stadnicki und Rud. R. v. Chiari, dann die k. k. Gerichtsauscultanten Aug. Haller v. Hallenburg und Dr. Emil Junkar zu Consular-Attachés ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Karl Neuner zum Baurathe, die Ingenieure Rudolf Freiherr v. Hartlieb und Ludw. Pulsator zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Attilius Flor und Ferd. Recla zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Adam Stermarewicz und den Steueramts-Controlor Joh. Nechay v. Felseis zu Hauptsteueramts-Controloren der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipisten der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Anton Demattio zum Finanzprocuraturs-Adjuncten und die Concipienten Dr. Rudolf Walde und Dr. Gregor Hostiuc zu Finanzprocuraturs-Concipisten in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Tabakfabrik in Jagielnica Severin Golczewski zum Director daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Tabakfabrik in Hallein Karl Freiß zum Secretär der Tabakhauptfabrik in Schwaz, den Controlor der Tabakfabrik in Pisek Alois Jäger zum Secretär der Tabakhauptfabrik in Budweis und den Adjuncten bei der Tabakhauptfabrik in Sedletz Karl Mirsch zum Secretär der Tabakhauptfabrik in Joachimsthal ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Administrations-Secretär der Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds in Czernowitz Dr. Rud. Wolf zum Administrations-Rathe und den Administrations-Adjuncten Dr. Cornelius Hominka zum Administrations-Secretär ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Wachtmeister Arthur Freih. v. Cirheimb, den Postenführer Ferd. Kohlich, den Kurschmied Karl Sebald und den Feldwebel Otto Edlen v. Wallner zum Kanzlisten in Niederösterreich ernannt.

Das Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection hat die Kanzlisten Eduard Berdziakiewicz, Andreas Stingl und Josef Ledl zu Kanzlei-Officialen in der X. Rangsclasse, dann den Steueramts-Adjuncten Ignaz Kaindleinsberger, den Rechnungs-Unterofficier Ignaz Rücker und den Feuerwerker Alois Saliger zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse ernannt.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 97 und 98 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.